

Muster – Abmahnung wegen Schlechtleistung \*

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Arbeitsvertrages vom ..... sind Sie verpflichtet, die von Ihnen geschuldete Arbeitsleistung ordnungsgemäß zu erbringen. Gegen diese Verpflichtung haben Sie zu unserem Bedauern verstoßen, sodass wir uns gezwungen sehen Ihnen hiermit eine Abmahnung zu erteilen.\*\*

Am ..... haben Sie wie folgt gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen *(bitte nun genaue Beschreibung des Fehlverhaltens/der Schlechtleistung – wichtig hier im Detail arbeiten – wann war die Schlechtleistung Ort/Uhrzeit, warum war dies eine Schlechtleistung? Worin liegt die Abweichung zum Arbeitsvertrag?)*

Durch diesen Verstoß gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten ist es zu negativen Folgewirkungen gekommen. .... *(detaillierte Beschreibung der negativen Folgewirkungen)*

Wir fordern Sie somit dazu auf, zukünftig dafür Sorge zu tragen, Ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nachzukommen. *(hier nochmals detaillierte Beschreibung was Sie in Zukunft von dem Arbeitnehmer erwarten) .....*

Sollten sich derartige Pflichtverletzungen wiederholen oder sollten Sie eine andere gleichartige Pflichtverletzung begehen, sehen wir uns leider gezwungen, Ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Eine Durchschrift Ihres Briefes werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen.

Ort/Datum

.....

Arbeitgeber

\*Dieses Muster bildet lediglich den unproblematischen Fall einer Abmahnung wegen schlechter Arbeitsleistung ab – der jeweilige Einzelfall ist hierbei nicht berücksichtigt. Je nach Einzelfall, ist dieses Muster selbstverständlich – möglicherweise auch durch einen Rechtsanwalt - anzupassen.

\*\* ob in Ihrem Fall eine Abmahnung tatsächlich verhältnismäßig ist, bedarf einer näheren Überprüfung. Eine Abmahnung hat mehrere Funktionen – Dokumentationsfunktion, Rügefunktion, Warnfunktion, Prognosefunktion, Ultima-Ratio-Funktion und Präventionsfunktion; unter Berücksichtigung dieser Funktionen muss Sie weiterhin im konkreten Fall angebracht und verhältnismäßig sein. Ob dies in Ihrem Fall zutreffend ist, bedarf eventuell einer rechtlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt.